

Das Johannsburg Kreis-Blatt.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Wydawany przez Lantrata.

Johannsburg, den 22. Mai 1863.

No 21.

Jansbork, dnia 22. Maja 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

161. Die Rinderpest in Polen betreffend. U. d. J. Nr. 1094. Mai.

Da nach den uns zugegangenen zuversichtlichen Nachrichten die Rinderpest in dem polnischen Kreise Pomza immer weiter um sich greift und sich schon bis auf 2 $\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung der diesseitigen Landesgrenze im Kreise Johannsburg genähert hat, so wird hierdurch von uns angeordnet, daß für die Landesgrenze im Kreise Johannsburg nicht die durch unsere Amtsblattsverfügung vom 17. März d. J. (vergleiche Amtsblatt Seite 67) in Kraft gefessten Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836, sondern die des §. 3. der genannten Verordnung zur Anwendung gebracht werden.

Es dürfen hiernach in dem genannten Kreise aus Polen

- a) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger Rauchs Futter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;
- b) unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus polnischen Orten herkommen, die von der Rinderpest inficirt sind, auch sind
- c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Indem wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß diejenigen, welche diesen Anordnungen zuwider handeln, sich der Bestrafung nach §. 307. des Strafgesetzbuchs (bis zu zwei Jahren Gefängnis) aussetzen, fordern wir alle Grenzbehörden, Staats- und Gemeinde-Beamten, sowie das Publikum selbst zur strengsten Befolgung dieser Verordnung Behufs Anwendung der Gefahr hierdurch dringend auf.

Gumbinnen, den 10. Mai 1863.

Königliche Regierung.

Indem Vorsehendes wiederholt bekannt gemacht wird, werden die Herren Polizei-Verwalter und Gensdarmen nochmals veranlaßt, den Orts-Vorständen und Einwohnern der Grenzorte die vorstehende Verordnung bekannt zu machen, resp. zu erläutern und unausgesetzt zu kontrolliren, daß die getroffenen Anordnungen pünktlich befolgt werden. Uebertretungen sind ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Johannsburg, den 15. Mai 1863.

Der Landrath.

162. Zum Bau des Kirchschul-Etablis- sements zu Arns soll nach der Anordnung der Königl. Regierung ein Baufund angesammelt werden. Die Baukosten betragen nach dem Anschläge 3948 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. Dazu haben beizutragen

A) die Stadt Arns	
a) als Schulsozietät	473 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.
b) als Gemeinde	1158 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.
überhaupt	1631 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.
B) die Landgemeinde	2316 Thlr. 21 Sgr. — "
überhaupt	3948 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

Wie viel jede Ortschaft des ländlichen Kirchspiels aufzubringen hat, ergiebt die folgende nach Verhältnis der decempflichtigen Hufen aufgestellte Repartition.

Namen der Ortschaften.	Deren Bestzand.	Haben darnach aufzubringen.		Davon ist 1/3 im Jahre 1863 aufzubring. abgerundet. Thlr.
		Huf.	Mrg.	
Ublitz	65	308	14	103
Ezarnen	25	118	17	39
Oboyen	44	208	23	69
Kzedniken	7	35	17	12
Pianken	59	283	25	94
Sumken	12	56	20	19
Mitoffen	40	189	22	63
Gurra	32	151	23	50
Gronden	11	52	5	17

Von diesen Beiträgen haben die bezeichneten Ortschaften in diesem Jahre und spätestens zum 1. Juli c. 1/3 aufzubringen. Indem dieses bekannt gemacht wird, werden die Orts-Vorstände hiedurch angefordert, die Beiträge auf die leistungspflichtigen Einwohner nach dem ortsüblichen Maßstabe zu subrepartiren, einzuziehen und bei Vermeidung der Exekution zum 1. Juli c. an die Kirchen-Kasse zu Arns abzuführen.

Johannisburg, den 1. Mai 1863.
Der Landrath.

163. Die Ortschaftschulzen des Kirchspiels Johannisburg werden hiemit angewiesen, die Feuer-sozietäts-Kataster von ihren Ortschaften vom hiesigen Landraths-Amte gegen Erlegung von 1 Sgr. Entschädigungs-Kosten für Hergabe von Deckelpapier und Einheften der Orts-Kataster spätestens in 3 Wochen abzuholen, widrigenfalls dieselben ihnen kostenpflichtig zugesandt werden würden.

Johannisburg, den 6. Mai 1863.
Der Landrath.

162. Do budowli parafialnej skoly w Drzysiu ma wedle rozporządzenia Królewskiej Rejencji kapitał być zebrany. Koszta tej budowli wynoszą wedle anslagu 3948 talar. 9 égr. 10 fen., do tych mają złożyć:

A. miasto Drzysi:	
a. jako towarzystwo skólne	473 tal. 8 égr. 4 fen.
b. jako gmin	1158 „ 10 „ 6 „
ogółem	1631 „ 18 „ 10 „
B. gminy wiejskie	2316 „ 21 „ — „
ogółem	3948 „ 9 „ 10 „

Eita każda wieś ma złożyć, wykazuje następnym podziałem składowi wykazują.

Wie nebenstehend.

Groß Schweikowen	24		113	10	38
Mittel u. Klein Schweikowen incl. Cantorei	12	25	60	23	20
Wirsbinnen	55	5	261	19	87
Gärtnerbruh	3	20	17	11	6
Strzelmiken	52		246	18	82
Kaminsken	6	15	30	24	10
Dschwilken	33		156	15	52
Schauwolla	5		24	5	8

Te składowi mają wie w tym roku, a najpóźniej do 1. Lipca b. r. 1/3 złożyć. Wójci mają od mieszkańców swych miejsc te składowi ściągnać i pod egzekucyą do 1. Lipca b. r. do kassy kościelnej w Drzysiu odplacić.

Jansbork, dnia 1. Maja 1863.
Lantrat.

163. Wójtom parafii Jansborka nakazuje się katastru Towarzystwa ogniowego dla swych wsi od tutejszej Lantratury za złożeniem 1 égr. za okładkę, papier i zębycie, najpóźniej w 3 tygodniach odebrać, bo później na ich koszt przestane im być.

Jansbork, dnia 6. Maja 1863.
Lantrat.

164. In Stelle des verstorbenen Gutsbesizer Bieber aus Ezeisina ist der Gutsbesizer und Polizei-Verwalter Herr Meyer zu Gymna als Bezirks-Kommissarius für den Bezirk Thuroscheln pro 1863 erwählt resp. bestätigt worden, was hiedurch den Grundbesitzern des Kirchspiels Thuroscheln mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß Anträge auf Neuversicherungen resp. Erhöhungen und Löschungen bei dem Herrn Meyer zu formiren sind,

Johannisburg, den 11. Mai 1863.
Der Landrath.

165. Der Exekutor Carl Glaubitz aus Draggallen ist als Schulboie für die Schulsozietät Draggallen bestellt worden.

Johannisburg, den 15. Mai 1863.
Der Landrath.

164. Na miejsce zmarłego majątkarza Bieber w Eiznie jest majątkarz i Zarządca Policynj pan Meyer w Gymnie za Komissarza cyrkulowego dla cyrkulu Turośli na rok 1863 obrany i potwierdzony, co się niniejszym postępowaniem gruntów parafii Turośli z tem nadmienieniem do wiadomości podaje, że wniosli o nowe zabezpieczenia, lub o podwyższenie, albo o wygaśnienie pan Meyer przyjmuje.

Jansbork, dnia 11. Maja 1863.
Lantrat.

165. Exekutor Carl Glaubitz z Draggallen jest za postanea skólnoego dla towarzystwa skólnoego w Draggallen obowiazany.

Jansbork, dnia 15. Maja 1863.
Lantrat.

166. Bei der hiesigen Straf-Anstalt ist die Pförtnerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 190 Thalern und freier Wohnung oder 30 Thalern Miethschädigung verbunden ist, vakant. Militair-Personen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen, werden hiermit aufgefordert, bei etwaigen Bewerbungen um diese Stelle, den Civil-Versorgungsschein unter Beifügung ihres selbstgeschriebenen Lebenslaufes einzureichen.

Straf-Anstalt Rhein, den 11. Mai 1863.

Die Direction.

167. Zur Beachtung.

Der Verein „Deutscher Land- und Forstwirthe“, welcher seit 24 Jahren besteht, wird in diesem Jahre seine vierundzwanzigste Versammlung in Königsberg abhalten. Es hat viele Mühe, Kosten und Zeitaufwand gefordert für unsere entlegene nordische Stadt die Betheiligung aus ganz Deutschland zu ermöglichen; es ist ferner mit Aufwendung vieler Geldmittel bewerkstelligt, daß die Lage des Festes allen Landwirthen genügende und erfreuliche sein sollen und ist dafür Sorge getragen, daß der Kostenaufwand für jeden so gering als möglich ist.

Es werden daher die Landwirthe und sonstigen Interessenten des Kreises rechtzeitig hievon in Kenntniß gesetzt und freundlich ersucht, sich dieses seltene Fest nicht entgehen zu lassen. Die Dauer desselben ist vom 23. bis 29. August und sind die Eintrittskarten zu allen Arrangements während der ganzen Zeit der Versammlung gegen Erlegung von 4 Thlr. bei dem Unterzeichneten zu entnehmen. Eine frühzeitige Meldung ist aber schon deshalb nothwendig, um den Gästen in Königsberg angemessenes Quartier beschaffen zu können.

Ebenso sind die Loose zur Auspielung werthvoller Pferde, Zuchtschweine, Maschinen und Geräte, Garten- und Felderzeugnisse bei dem Unterzeichneten zu haben.

Johannisburg, den 14. Mai 1863. Der Vorsteher des landwirthschaftl. Kreis-Vereins Görz.

168. Im Gute Gronden deckt der Ver-eins-Hengst L o t h a r gegen 20 Sgr. Sprunggeld und 5 Sgr. in den Stall.
Gronden, im April 1863. S c h e u m a n n.

168. W majątku Grondach pokrywa ogier (drygant) towarzystwa L o t a r za 25 trojaczow klacze (kobyly). Grondy, w Kwieciu 1863.
S c h e u m a n n.

169. Der am 20. Juli 1860 hinter dem Loßmann Karl Marrek aus Nieden erlassene Steckbrief ist durch die Verhaftung des Marrek erledigt.
Johannisburg, den 6. Mai 1863. Der Staats-Anwalt. O p i t.

170. Die der fahrlässigen Kindes tödtung dringend verdächtige, unten signalisirte unverehelichte Friederike Kaffner hat sich aus ihrem bisherigen Wohnort Abbau Bialla heimlich entfernt und ist nicht zu ermitteln. Es wird gebeten, auf die Kaffner zu vigiliren und sie im Betretungsfalle hier einliefern zu lassen.

Johannisburg, den 11. Mai 1863.

Der Staats-Anwalt.

Signalement: Geburtsort Kumilsto, Religion evangelisch, Alter 25 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, hellblond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase aufgewippt, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schwächlich und ziemlich groß, beinahe hager, Sprache deutsch und polnisch.

171. Der hinter dem Knecht Carl Sackel unterm 21. April c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Angerburg, den 9. Mai 1863.

Der Staats-Anwalt Herzog.

172. Der Justmann Michael Rossmannek aus Mingsen, dessen Aufenthalt zur Zeit nicht zu ermitteln ist, ist durch rechtskräftiges Mandat des unterzeichneten Gerichts vom 3. September 1862 wegen Verübung ruhestörenden Lärms zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen verurtheilt.

Es wird ersucht den p. Rossmannek im Betretungsfalle der nächsten Gerichtsbehörde abzuliefern, welche wiederum gebeten wird, die vorgedachte Strafe an ihm zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Ortelsburg, den 28. April 1863.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

173. Der Rätthnersohn Wilhelm Lutaff aus Bialigrund, hiesigen Kreises, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 19. Juni v. J. wegen Diebstahls zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, ist aus seinem früheren Wohnorte verschwunden.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern zu lassen. Diefes wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung gebeten.

Ortelsburg, den 6. Mai 1863.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

174. Zufolge höherer Anordnung sollen von jetzt ab den Landbriefträgern neben den Formularen der Ablieferungsscheine, resp. den betreffenden Begleitbriefen zur gleichzeitigen Bestellung an nicht abholende Correspondenten im Landbezirk allgemein mitgegeben werden:

1. alle Briefe, deren declarirter Werth im Einzelnen bis zu 5 Thaler einschließlicb beträgt, ohne Ausnahme;
2. alle baar auszuzahlenden Beträge zu Briefen mit baaren Einzahlungen im Einzelnen bis zu 5 Thaler einschließlicb, ebenfalls ohne Ausnahme;
3. die Pakete mit declarirtem Werthe im Einzelnen bis zu 5 Thaler einschließlicb, insofern das einzelne Paket nicht über 5 Pfund wiegt, und sämmtliche Pakete in der Tasche, gegen Masse u. s. w. geschütt, unterzubringen sind, auch das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht schwerer als 20 Pfund ausfällt.
4. außer den unter 1, 2 und 3 erwähnten Gegenständen sind die Briefe und Pakete im declarirten Einzelwerth von mehr als 5 Thalern, desgleichen die auszuzahlenden Beträge über 5 Thaler, dem Landbriefträger zur Bestellung noch in soweit mitzugeben, als durch diese höheren Werth-Gegenstände, zusammen mit den sub 1, 2 und 3 aufgeführten Sendungen unter 5 Thaler, die Summe von 50 Thalern nicht überschritten wird.

Das correspondirende Publikum wird von dieser die Empfangnahme der Geld- und Werthsendungen wesentlich erleichternden Bestimmung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 17. April 1863.

Der Ober-Post-Director.